

IVA GmbH · Oststraße 26 · 22844 Norderstedt

### Verkaufs-, Lieferungs- u. Zahlungsbedingungen

**I. Angebote und Aufträge.** Unsere Angebote verstehen sich stets freibleibend. Aufträge und Nebenreden sind für uns nur dann und insoweit gültig, als sie von uns schriftlich bestätigt werden. Telegrafische, telefonische und mündliche Ergänzungen, Abänderungen und Nebenabsprachen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der schriftlichen Bestätigung des Verkäufers. Durch Weiterentwicklung und Verbesserung können die Abänderungen in Katalogen und Prospekten nicht immer den letzten Ausführungen entsprechen und sind daher unverbindlich. Maße und Gewichte sind nach besten Ermessen angenähert und unverbindlich.

**II. Sonderanfertigungen.** Bei Sonderanfertigungen behalten wir uns eine Mehr- oder Minderlieferung bis zu 10 % vor.

**III. Preise.** Die Preise gelten ab Herstellerwerk ausschließlich Verpackung, Transportkosten, Verpackung die in handelsüblichen Weisen erfolgt, Mehrwertsteuer, Versicherung, Zoll usw.. Sind bestimmte Preise vereinbart und erfolgt die Lieferung aus einem nicht von uns zu vertretenden Umstand mehr als drei Monate nach Auftragsstellung, so sind wir zu einer Anpassung der Preise nach unserem billigen Ermessen ermächtigt, wenn sich die für unsere Kalkulation maßgeblichen Kosten verändern. Sind bestimmte Preise nicht vereinbart, gelten diejenigen im Zeitpunkt der Auslieferung.

**IV. Zahlungsbedingungen.** Die Zahlungen, wenn nichts anderes vereinbart ist, für

a.) Werkzeuge – innerhalb 14 Tagen nach Rechnungsdatum abzüglich 2 % Skonto oder innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum rein Netto.

Die Annahme von Wechseln und Schecks erfolgt nur zahlungshalber, die Kosten der Diskontierung der Einziehung trägt der Käufer. Bei Zielüberschreitung und Stundung wird vertraglich Verzinsung in Höhe von 3 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet. Es bedarf keiner Inverzugsetzung. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bei Zahlungsverzug bleibt auch ausdrücklich vorbehalten. Die Aufrechnung mit nicht rechtskräftig festgestellten, von uns bestrittenen Gegenansprüchen sowie Zurückbehaltungsrechte, gleich welcher Art, sind ausgeschlossen.

Bei Zahlungsverzug des Käufers sind wir berechtigt, Sicherheit für alle laufenden Geschäfte zu verlangen, oder nach erfolgter, mit entsprechender Androhung verbundener Fristsetzung, von allen oder einzelnen noch bestehenden Lieferverpflichtungen gegenüber dem Käufer zurückzutreten. Darüber hinaus zu leistender Schadensersatz bleibt unberührt.

**V. Lieferzeit.** Die Lieferzeit rechnet sich nach Gleichstellung sämtlicher Einzelheiten und bezieht sich auf die Fertigstellung im Werk. Ihre Einhaltung setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Käufers, insbesondere der vereinbarten Zahlungsbedingungen, voraus. Bei Lieferung kann der Käufer zurücktreten gemäß § 326 BGB. Die von ihm schriftlich zu setzende Nachfrist muß mindestens 6 Wochen betragen und verlängert sich angemessen, wenn die Verzögerung auf unvorhergesehenen Ereignissen, z.B. Betriebsstörungen, Arbeitskampf, nicht rechtzeitige Selbstlieferung usw. beruht. Im letzteren Fall sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn infolge dieser Umstände die Erfüllung des Vertrages für uns erhebliche Nachteile mit sich brächte. Ansprüche des Käufers über die vorstehenden hinaus, insbesondere Schadensersatz wegen Überschreitung der Lieferfrist oder Nichtbelieferung sind ausgeschlossen. Teillieferungen sind zulässig. Der Käufer darf Teilmengen deshalb nicht zurückweisen. Jede Lieferung gilt als selbständiges Geschäft.

**VI. Gefahrenübergang.** Die Gefahr geht mit der Absendung ab Werk auf den Käufer über, auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart wurde, bzw. die Ware durch Werks- oder Firmenfahrzeuge angeliefert wird. Auf Wunsch werden alle Sendungen vom Verkäufer auf Kosten des Käufers gegen Transportschäden versichert.

**VII. Gewährleistung.** Die gelieferte Ware ist sofort nach Menge und Qualität zu prüfen. Fehlmengen und sichtbare Schäden sind unverzüglich uns gegenüber zu beanstanden.

Bei begründeten Beanstandungen leisten wir Gewähr nach unserer Wahl durch Reparatur, Minderung und Ersatzlieferung. Dieses Recht entfällt, wenn die Untersuchung im Herstellerwerk zeigt, dass die Werkzeuge unsachgemäß behandelt oder in ihrem Maß verändert worden sind oder ein natürlicher Verschleiß vorliegt.

Bei Werkzeug und Maschinen beträgt die Garantiezeit 6 Monate, bei zweischichtigem Betrieb 3 Monate. Wir leisten die obige Garantiezeit im Rahmen des jeweiligen Maschinenherstellers.

Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Entstehen durch unberechtigte Beanstandungen dem Verkäufer Kosten, so hat der Käufer diese zu ersetzen. Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche werden hiermit, soweit gesetzlich zugelassen, ausgeschlossen.

**VIII. Eigentumsvorbehalt.** Die Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung sämtlicher Forderungen, einschl. Nebenforderungen, Schadensersatzansprüchen und Einlösung von Schecks und Wechseln Eigentum des Verkäufers.

Der Käufer ist berechtigt, die Ware unter Berücksichtigung folgender Bestimmungen zu veräußern.

a) Der Käufer tritt hiermit die Forderungen mit allen Nebenrechten aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware in Höhe des Fakturenwertes des Verkäufers an diesen ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an.

b) Der Verkäufer wird die abgetretenen Forderungen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, nicht einziehen. Der Käufer ist aber verpflichtet, dem Verkäufer auf Verlangen eine genaue Aufstellung der dem Verkäufer zustehenden Forderungen mit Name und Anschrift der Abnehmer, Höhe der einzelnen Forderung, Rechnungsdatum usw. zu geben, die Abtretung seinen Abnehmern bekanntzugeben und dem Verkäufer alle für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen notwendigen Auskünfte zu erstellen. Er ist berechtigt, die Forderungen solange selbst einzuziehen, wie ihm der Verkäufer keine andere Weisung gibt.

Der Käufer bevollmächtigt den Verkäufer, sobald der Käufer mit einer Zahlung in Verzug kommt, oder sich seine Vermögensverhältnisse wesentlich verschlechtern, die Abnehmer von der Abtretung zu unterrichten und die Forderung selbst einzuziehen. Der Verkäufer kann in diesem Fall verlangen, dass er ihm die Überprüfung des Bestandes der abgetretenen Forderungen durch seinen Beauftragten anhand der Buchhaltung des Käufers gestattet. Beträge, die aus abgetretenen Forderungen eingehen, sind zur Überweisung gesondert aufzunehmen.

c) Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne Forderungen des Verkäufers in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo bezogen und anerkannt wird.

d) Der Verkäufer gibt schon jetzt vollbezahlte Lieferungen frei, wenn die durch den Eigentumsvorbehalt bestehende Sicherung die zu sichernde Forderung um 10 % übersteigt.

e) Über Pfändungsmaßnahmen ist der Verkäufer unter Angabe des Pfandgläubigers sofort zu unterrichten.

f) Nimmt der Verkäufer aufgrund seines Eigentumsvorbehaltes gelieferte Ware zurück, so liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn der Verkäufer dies ausdrücklich erklärt. Der Verkäufer kann sich aus der zurückgenommenen Vorbehaltsware durch freihändigen Verkauf befriedigen.

g) Der Käufer verwahrt die Vorbehaltsware für den Verkäufer. Er hat sie gegen Feuer, Diebstahl, Wasser und übliche sonstige Gefahren zu versichern. Der Käufer tritt hiermit seine Entschädigungsansprüche, die aus Schäden der in Satz 1 genannten Art gegen Versicherungsgesellschaften oder sonstige Ersatzpflichtige zustehen, an den Verkäufer in Höhe des Fakturenwertes der untergegangenen Vorbehaltsware ab. Der Verkäufer nimmt diese Abtretung an.

h) Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt und allen in diesen Bedingungen festgelegten Sonderformen davon, gelten bis zur vollständigen Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten, die der Verkäufer im Interesse des Käufers eingegangen ist.

**IX. Rechtsanwendung, Erfüllungsort, Gerichtsstand.** 1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Verkäufer und Käufer gilt, unter Ausschluß ausländischen Rechts, das für die Rechtsbeziehung inländischer Parteien maßgebend Recht im Sitz des Verkäufers. 2. Erfüllungsort für die Lieferung ist die Versandstelle. 3. Ausschließlicher Gerichtsstand ist das Amtsgericht Kiel. Der Verkäufer ist auch berechtigt, am Wohnsitz des Bestellers zu klagen. 4. Sollte eine der Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gegen geltendes Recht verstoßen, so bleibt die Rechtsgültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch unberührt.